



REPUBLIK ÖSTERREICH
BEZIRKSGERICHT GRAZ-OST

231 FAM 8/13 x -22

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Radetzkystraße 27
8010 Graz

Tel.: +43 (0)316 8074

BESCHLUSS

FAMILIENRECHTSSACHE:

Antragsteller/in

geb. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Antragsgegner/in

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

vertreten durch:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Wegen: Unterhalt Volljährigen

Der Antrag des Antragstellers [REDACTED], geboren am [REDACTED], vom 12.02.2013 auf Unterhaltsfestsetzung gegenüber der Antragsgegnerin [REDACTED], geboren am [REDACTED], ab 01.08.2012 auf 250,00 EUR, wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG:

Der Antragsteller beehrte am 12.02.2013 eine Unterhaltsfestsetzung mit Wirkung ab 01.08.2012 auf 250,00 EUR monatlich und führte dazu begründend aus, dass er seit 11.07.2012 im Haushalt des Kindesvaters wohne und seit dem Wintersemester 2012/2013 das Abendgymnasium in [REDACTED] besuche. Bis einschließlich Juli 2012 habe der Kindesvater Unterhaltsleistungen an die Antragsgegnerin erbracht und leiste der Vater seit diesem Zeitpunkt Naturalunterhalt. Von der Antragsgegnerin seien seit August 2012 keine Unterhaltszahlungen geflossen. Es gebe keinen vollstreckbaren Unterhaltstitel und erziele der Antragsteller aus einer geringfügigen Beschäftigung ein Nettoeinkommen von 300,00 EUR. Die Antragsgegnerin studiere in Deutschland und gehe keiner Vollzeitbeschäftigung nach. Sie

habe zwei weitere Sorgepflichten für [REDACTED], geboren am [REDACTED] und für [REDACTED] geboren am [REDACTED]. Die Antragsgegnerin sei wieder verheiratet und bestehe womöglich ein Ehegattenunterhaltsanspruch. Jedenfalls wäre es der Antragsgegnerin zumutbar einer Beschäftigung nachzugehen und bei Anspannung ihrer Kräfte ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von 1.400,00 EUR zu erzielen (ON 1).

Mit Schriftsatz vom 02.04.2013 gab die Antragsgegnerin bekannt, dass der Antragsteller die Klage zurücknehme, da es zu einer Einigung auf 50,00 EUR monatlich gekommen sei (ON 4).

Der Antragsteller führte jedoch aus, dass die Antragsgegnerin – wie schon im Antrag ON 1 ausgeführt – ein Einkommen von 1.400,00 EUR erzielen könnte. Außerdem sei diese beim „Verband psychologischer Berater, gemeinschaftliche Organisation“ beschäftigt. Der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung werde von ihm daher aufrecht gehalten (ON 8).

Die Antragsgegnerin brachte vor, dass sie kein festes Einkommen habe. Sie betreibe ein Fernstudium bei der [REDACTED] und werde sie durch dieses Studium zur selbstständigen psychologischen Beraterin ausgebildet, wobei sie im 3. Jahr der vierjährigen Ausbildung sei. Die Antragsgegnerin verdiene monatlich 300,00 EUR und sie habe keine Ausbildung. Sie sei damit nicht leistungsfähig und sei ihr ein Abbruch des Studiums nicht zumutbar, zumal sie selber keine Ausbildung habe und diese nun nachhole. Eine ungelernte Kraft im Raum Solingen könne kein Einkommen von 1.400,00 EUR erzielen. Die Antragstellerin sei nicht beim Verband psychologischer Berater beschäftigt, sondern lediglich passives Mitglied, daraus resultiere kein Gebührenanspruch. Außerdem sei es bereits zu einer außergerichtlichen Einigung der Parteien gekommen und habe sich die Antragsgegnerin verpflichtet einen monatlichen Unterhalt von 50,00 EUR zu leisten. Weiters sei der Antragsteller als selbsterhaltungsfähig anzusehen, da dieser dem Pflichtschulalter entwachsen sei und die Berufsausbildung aus seinem Verschulden gescheitert sei. Er habe in Deutschland die Realschule besucht und musste dort zweimal das Schuljahr wiederholen. Beim Besuch der 10. Klasse auf dem [REDACTED]-Gymnasium im Schuljahr 2011/2012 sei es zu 100 Fehlstunden gekommen, weshalb der Antragsteller nur mangelhafte und ungenügende Leistungen bescheinigt erhalten habe. Der Antragsteller hätte daher direkt eine Berufsausbildung beginnen können. Die von ihm nun besuchte Schule sei spezielle für Berufstätige ausgerichtet. Würde der Antragsteller eine Vollzeitstelle annehmen, würde er selbst ein Einkommen von 1.000,00 EUR erwirtschaften können (ON 11).

Weiters wurde von der Antragsgegnerin vorgebracht, dass der Vater des Antragstellers selbst ein Nettoeinkommen von 2.800,00 EUR habe und mit einer Zahnärztin verheiratet sei, weshalb möglicherweise auch er einen Unterhaltsanspruch gegenüber seiner Gattin habe. Der Antragsteller habe – bei Verneinung der Selbsterhaltungsfähigkeit – einen Unterhaltsanspruch gegen beide Eltern (ON 14).

FESTSTELLUNGEN:

Der Antragsteller ist der Sohn von [REDACTED] und [REDACTED] (Abstammungsurkunde AS 7).

In der Zeit vom 01.08.2011 bis 06.07.2012 besuchte der Antragsteller die 10. Klasse des [REDACTED]-Gymnasiums [REDACTED], wobei die Fächer Englisch, Spanisch, Kunst, Sozialwissenschaften, Mathematik, Biologie, Informatik, Religionslehre und Sport mit ungenügend bzw. mangelhaft beurteilt wurden (Abgangszeugnis AS 75 und 77).

Der Antragsteller besuchte in der Zeit vom 10.09.2012 bis 15.02.2013 als ordentlicher Studierender die 5a Klasse der [REDACTED] (Schulbesuchsbestätigung AS 5).

Der Antragsteller ist seit 21.11.2012 bei der Fa. [REDACTED] geringfügig beschäftigt (Versicherungsdatenauszug vom 06.08.2013, ON15).

Mit Schreiben vom 06.08.2013 wurde der Antragsteller aufgefordert binnen 14 Tagen das Abschlusszeugnis der zuletzt besuchten Schule, sämtliche Einkommensnachweise seit Beginn der geringfügigen Beschäftigung und eine Bestätigung über den Besuch des Abendgymnasiums samt Stundenplan, Zeugnisse bzw. eine Bestätigung über den Studienerfolg vorzulegen. Dieses Schreiben wurde dem Antragsteller am 13.08.2013 nachweislich zugestellt. Mit Schreiben vom 10.09.2013 wurde der Antragsteller erneut aufgefordert die entsprechenden Unterlagen binnen 14 Tagen vorzulegen, dies mit dem Beisatz „Die angeforderten Unterlagen werden für das Unterhaltsverfahren benötigt. Sollten Sie dieser Aufforderung erneut nicht nachkommen, kann über Ihren Antrag nicht entschieden werden und wird dieser abgewiesen.“ Dieses Schreiben wurde dem Antragsteller durch Hinterlegung am 18.09.2013 nachweislich zugestellt. Die angeforderten Unterlagen sind bis dato nicht übermittelt worden.

Die Antragsgegnerin betreibt ein Fernstudium bei der [REDACTED] (Schreiben AS 67ff).

Außer für den vj. Antragsteller ist die Antragsgegnerin noch weiters für [REDACTED], geboren am [REDACTED] und für [REDACTED], geboren am [REDACTED], sorgepflichtig (übereinstimmende Angaben der Parteien).

Der Ehegatte der Antragsgegnerin ist bei der Fa. [REDACTED] in Sollingen beschäftigt und erzielte im Jahr 2012 ein Gesamtbruttoeinkommen von 49.471,20 EUR und im ersten Halbjahr des Jahr 2013 ein solches in Höhe von 22.920,10 EUR (Gehaltszettel AS 157 und 159).

BEWEISWÜRDIGUNG:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angeführten unbedenklichen Beweismittel bzw. auch aus den übereinstimmenden Angaben der Parteien.

RECHTLICHE BEURTEILUNG:

Gemäß § 231 Abs. 1 ABGB haben die Eltern zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse des Kindes unter Berücksichtigung seiner Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten nach ihren Kräften anteilig beizutragen. Nach Absatz 2 dieser Gesetzesstelle leistet der Elternteil, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird, dadurch seinen Beitrag.

Gemäß § 231 Abs. 3 ABGB mindert sich der Unterhalt insoweit, als das Kind eigene Einkünfte hat oder unter Berücksichtigung seiner Lebensverhältnisse selbsterhaltungsfähig ist. Dies ist dahingehend zu verstehen, dass tatsächlich erzielte Einkünfte des Kindes seinen Bedarf mindern und seinen Unterhaltsanspruch verringern können, während mit Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit die elterliche Unterhaltungspflicht zur Gänze wegfällt.

Die Selbsterhaltungsfähigkeit tritt unabhängig vom Alter des Kindes ein, und zwar dann, wenn das Kind die zur Deckung seines Unterhaltes erforderlichen Mittel entweder aus Vermögenserträgen besitzt, selbst erwirbt oder auf Grund zumutbarer Beschäftigung zu erwerben imstande ist.

Welches Einkommen nötig ist, um die Deckung aller Bedürfnisse des Kindes einschließlich der finanziellen Abgeltung der Betreuungsleistungen sicherzustellen, lässt sich nicht allgemein beantworten. Für einfache Lebensverhältnisse kann der Richtsatz für die Gewährung der Ausgleichszulage im Sinne des § 293 Abs. 1 lit a/bb und lit b ASVG eine Richtlinie bilden. Dieser Richtsatz liegt derzeit bei 927,40 EUR. Erzielt ein Kind im Jahresdurchschnitt ein solches Einkommen, ist es jedenfalls als selbsterhaltungsfähig anzusehen und verliert seinen Unterhaltsanspruch.

Zur Selbsterhaltungsfähigkeit vor dem Abschluss der Berufsausbildung kommt es, wenn das Kind dem Pflichtschulalter entwachsen ist und seine Berufsausbildung aus seinem Verschulden gescheitert ist. Unterlässt das Kind schuldhaft die Erzielung unterhaltsdeckender Einkünfte, obwohl ihm ein solcher Erwerb zumutbar wäre, gilt es als selbsterhaltungsfähig und verliert somit seinen Unterhaltsanspruch.

Ein Verschulden kann aber nur dann angenommen werden, wenn das Kind konkrete Möglichkeiten, einen Arbeitsplatz zu erlangen, ausgeschlagen hat; ebenso kann die grundlose Beendigung einer Berufstätigkeit und das nachfolgende Unterlassen einer weiteren Ausbildung oder Berufstätigkeit zur Folge haben, dass sich ein Kind als selbsterhaltungsfähig behandeln lassen muss.

Der Abbruch einer Schulausbildung alleine reicht noch nicht für eine fiktive Selbsterhaltungsfähigkeit aus, zumal ein einmaliger Wechsel des Ausbildungsplatzes oder Ausbildungszieles jedenfalls zugestanden werden muss, insbesondere wenn damit eine Verbesserung des Fortkommens gewährleistet wird. Auch nachträglich kann ein Bedürfnis nach Erfüllung zur Pflicht der Gewährung einer abgeschlossenen Berufsausbildung bestehen, wenn das Kind in einem noch jugendlichen Alter, eine seinem Wohl zuwiderlaufende Berufsentscheidung traf und sich nun eines besseren besinnt.

Vom Antragsteller wurde nicht nachgewiesen, welcher Tätigkeit er derzeit nachgeht bzw. warum er mit fast 21 Jahren noch nicht die Matura abgelegt hat. Dabei ist darauf zu verweisen, dass das Gericht zwar von Amtswegen für den Fortgang des Verfahrens zu sorgen und dieses so zu gestalten hat, dass eine erschöpfende Erörterung und gründliche Beurteilung des Verfahrensgegenstandes möglich ist (§ 13 Abs. 1 AußStrG), allerdings hat diese Amtswegigkeit nicht zur Folge, dass es für die Parteien keine Behauptungs- und (objektive) Beweislast gibt; die Beweislastregeln gelten dennoch (RIS-Justiz RS 0008752). Der Unterhaltsberechtigte – in diesem Fall der Antragsteller – hat den (angemessenen) Bedarf zu behaupten und zu bescheinigen. Er hat auch Auskunft über seine beruflichen oder schulischen Tätigkeiten bzw. über sein Einkommen zu geben. Die Parteien sind in diesem Umfang daher verpflichtet, Behauptungen aufzustellen und Beweise anzubieten.

Der Antragsteller hat nach seiner Antragstellung am Unterhaltsverfahren nicht mehr mitgewirkt und ist den Aufforderungen des Gerichtes Unterlagen vorzulegen, welche eine zielstrebige Ausbildung beweisen würden, nicht nachgekommen.

Selbst wenn der Antragsteller das Abendgymnasium zielstrebig betreiben würde, wobei ein diesbezüglicher Beweis vom Antragsteller nicht erbracht wurde, leitet sich schon aus der Bestätigung der Schule vom Wintersemester 2012 ab, dass es sich dabei um eine ~~Abend~~ ~~schule~~ handelt. Dem Antragsteller wäre es daher jedenfalls zumutbar, neben dieser Abendschule einer adäquaten Beschäftigung nachzugehen, da solche Schultypen erfahrungsgemäß speziell für, in der Beschäftigungswelt Integrierte, Personen ausgerichtet sind. Mit einer solchen Beschäftigung würde der Antragsteller ein Einkommen erzielen, mit

welchem er seine Bedürfnisse abdecken könnte bzw. wäre es ihm jedenfalls zumutbar ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen von rund 930,00 EUR zu erzielen (das wären bei 14 Bezügen rund 800,00 EUR netto monatlich). Mit diesem (fiktiven) Einkommen wäre der Antragsteller jedenfalls selbsterhaltungsfähig.

Das Gericht geht daher, einerseits aufgrund der Weigerung an der Mitwirkung am Verfahren, trotz Belehrung über die Säumnisfolgen und andererseits aufgrund dem Vorbringen der Antragsgegnerin, von (fiktiver) Selbsterhaltungsfähigkeit des Antragstellers aus, weshalb sein Antrag auf Unterhaltsfestsetzung abzuweisen ist.

Bezirksgericht Graz-Ost, Abteilung 231
Graz, 22. Oktober 2013

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG